



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn **^ M H H f t i . (V H H H M B ^ ^ " ^** Leipzig.

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwalt Egbert Wöbbecke, Würzburger Straße 13, 30880 Laatzen, Gz.: 05/0114,

gegen

die Stadt Leipzig, vertreten durch den Oberbürgermeister, Neues Rathaus, 04007 Leipzig,
Gz 30.112-VR 149/06-32,

- Antragsgegnerin -

wegen

Rechts zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Gabrysch, die Richterin am Verwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Sozialgericht Busse am 3. Juli 2006

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 31.3.2006 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 17.3.2006 wird hinsichtlich Ziffer 2. des Tenors wiederhergestellt und hinsichtlich Ziffer 4. des Tenors angeordnet.
Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen eine sofort vollziehbare Verfügung, mit der ihm die Antragsgegnerin das Recht aberkannt hat, von einer ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen.

Anlässlich einer Beschuldigtenvernehmung durch die Polizeiinspektion Holzminden erklärte der Antragsteller am 20.11.1995, gelegentlich geringe Mengen Haschisch und selten etwas Kokain zu konsumieren. Mit seit dem 8.3.1996 rechtskräftiger Entscheidung vom 15.2.1996 verurteilte das Amtsgericht Holzminden den Antragsteller wegen unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln in vier Fällen und unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen. Mit Schreiben vom 25.3.1996 forderte die Stadt Chemnitz den Antragsteller auf, ein Gutachten einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Begutachtungsstelle für Fahreignung beizubringen, da im Hinblick auf den von ihm eingeräumten Betäubungsmittelkonsum Zweifel an seiner Fahreignung bestünden. Nachdem der Antragsteller der Aufforderung nicht nachgekommen war, entzog ihm die Stadt Chemnitz mit Bescheid vom 5.9.1996 die Fahrerlaubnis; der Bescheid wurde am 27.12.1996 bestandskräftig. Der Führerschein des Antragstellers wurde im Dezember 1996 eingezogen.

Gemäß dem Führungszeugnis vom 30.9.1998 waren im Bundeszentralregister neben der Verurteilung vom 15.2.1996 rechtskräftige strafgerichtliche Entscheidungen des Amtsgerichts Holzminden vom 4.3.1997 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis (Geldstrafe von 30 Tagessätzen), des Amtsgerichts Leipzig vom 5.12.1997 wegen vorsätzlicher Körperverletzung (Geldstrafe von 20 Tagessätzen) und vom 1.4.1998 wegen fahrlässigen Gebrauchs eines nicht haftpflichtversicherten Fahrzeugs (Geldstrafe von 15 Tagessätzen) sowie des Amtsgerichts Paderborn vom 3.8.1998 wegen Betrugs (Geldstrafe von 40 Tagessätzen) eingetragen. Mit seit dem 23.2.2001 rechtskräftigen Urteil vom 15.2.2001 verurteilte das Amtsgericht Schönebeck den Antragsteller wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit Urkundenfälschung zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen.

Unter dem 10.2.2005 teilte die Verkehrsüberwachung der Polizeidirektion Leipzig der Antragsgegnerin mit, dass der Antragsteller bei einer verkehrspolizeilichen Kontrolle am 3.2.2005 einen tschechischen Führerschein vorgelegt habe. Nach dem am 10.1.2005 ausgestellten Führerschein wurde dem Antragsteller am 6.1.2005 die Fahrerlaubnis der Klasse B erteilt.

Am 5.4.2005 beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin die Umschreibung seines tschechischen Führerscheins. Daraufhin forderte die Antragsgegnerin den Antragsteller unter dem 25.5.2005 auf, bis zum 24.8.2005 ein medizinisch-psychologisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung vorzulegen. Dies wurde damit begründet, dass der Antragsteller nach einer Mitteilung der Polizeiinspektion Holzminden vom 19.1.1996 ausgesagt habe, gelegentlich geringe Mengen von Haschisch und Kokain zu besitzen und zu konsumieren. Deswegen sei ihm am 5.9.1996 die Fahrerlaubnis entzogen worden. Auf Grund dieser Tatsache bezweifle die Antragsgegnerin, dass der Antragsteller als Inhaber einer Fahrerlaubnis noch zum Führen eines Kraftfahrzeugs geeignet sei. Es müsse daher geklärt werden, ob der Antragsteller weiterhin Betäubungsmittel i.S.d. Betäubungsmittelgesetzes einnehme und ob er ein Kraftfahrzeug der Klasse B sicher führen könne. Insbesondere sei zu klären, ob zu erwarten sei, dass der Antragsteller zukünftig ein Kraftfahrzeug nicht unter dem beeinträchtigenden Einfluss von Betäubungsmitteln oder deren Nachwirkungen führen werde. Die Frage der weiteren Einnahme von Betäubungsmitteln sei mit mindestens zwei forensisch gesicherten polytoxikologischen Urinuntersuchungen zu klären. Der Antragsteller wurde darauf hingewiesen, dass, sollte er sich weigern, sich untersuchen zu lassen, oder das angeforderte Gutachten nicht fristgerecht beibringen, auf seine Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen geschlossen werden dürfe. Nachdem der Antragsteller das Gutachten auch innerhalb der bis zum 28.11.2005 verlängerten Frist nicht vorgelegt hatte, hörte ihn die Antragstellerin mit Schreiben vom 16.2.2006 zur beabsichtigten Aberkennung des Rechts des Antragstellers, von einer ausländischen Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen in Deutschland Gebrauch zu machen, an. Der Antragsteller erklärte daraufhin, die Gutachtenanordnung sei rechtswidrig, weil zur Überprüfung seiner Fahreignung nicht auf einen Betäubungsmittelkonsum im Jahr 1995 abgestellt werden dürfe. Anlassbezogene Auffälligkeiten, die das Gutachten rechtfertigen könnten, lägen nicht vor. Er konsumiere kein Haschisch oder Kokain. mehr. Der Anordnung stehe zudem die Richtlinie 91/439/EWG entgegen.

Mit Bescheid vom 17.3.2006 erkannte die Antragsgegnerin dem Antragsteller das Recht ab, von einer ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen (Ziffer 1. des Tenors), verpflichtete ihn, alle in seinem Besitz befindlichen Führerscheine spätestens eine Woche nach Zustellung dieses Bescheids bei der Antragsgegnerin abzugeben (Ziffer 2. des Tenors) und ordnete die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. und 2. an (Ziffer 3. des Tenors). Ferner wurde dem Antragsteller für den Fall nicht fristgemäßer Abgabe der Führerscheine ein Zwangsgeld i.H.v. 250,00 EUR angedroht (Ziffer 4. des Tenors). Da der Antragsteller das verlangte Gutachten nicht beigebracht habe, dürfe auf seine Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen geschlossen werden. Die gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung vorgebrachten Einwände des Antragstellers hätten zu keiner anderen

Bewertung führen können. Ihm sei deshalb das Recht, von einer ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen, abzuerkennen. Da die Nichteignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen feststehe, bestehe ein öffentliches Interesse daran, ihn mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr auszuschließen, weshalb die sofortige Vollziehung angeordnet werde. Gegen diesen ihm am 23.3.2006 zugestellten Bescheid erhob der Antragsteller am 31.3.2006 Widerspruch.

In einem Schreiben vom 5.4.2006 erklärte der Antragsteller, nicht mehr im Besitz eines Führerscheins zu sein, da dieser bei seinem Umzug verloren gegangen und trotz intensiver Suche nicht mehr aufzufinden sei.

Am 3.4.2006 hat der Antragsteller den vorliegenden Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt, zu dessen Begründung er sein Vorbringen im Verwaltungsverfahren wiederholt und vertieft. Ergänzend trägt er vor, dass die Begründung des Sofortvollzugs nicht den Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO genüge.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 31.3.2006 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 17.3.2006 wiederherzustellen bzw. anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid und hält die Einwendungen des Antragstellers für unbegründet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der von der Antragsgegnerin vorgelegten Verwaltungsvorgänge verwiesen, die Gegenstand der Entscheidung waren.

II.

Der Antrag des Antragstellers nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - hat im tenorierten Umfang Erfolg.

Abweichend vom Grundsatz des § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO entfällt vorliegend die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers. Dies ergibt sich hinsichtlich der Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen, und der Aufforderung zur Abgabe aller Führerscheine aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO, hinsichtlich der Zwangsgeldandrohung aus § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO i.V.m. § 11 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz. In diesem Fall kann das Gericht auf Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die

aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen, wenn das Interesse des Antragstellers, von seiner ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland vorläufig weiterhin Gebrauch zu machen und seine Führerscheine vorläufig zu behalten, das öffentliche Interesse an der Entziehung der Fahrerlaubnis und der Abgabe der Führerscheine überwiegt. Dabei ist ein überwiegendes Interesse des Antragstellers in der Regel dann anzunehmen, wenn nach der in diesem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen - aber auch ausreichenden - summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage davon auszugehen ist, dass sein Widerspruch voraussichtlich zum Erfolg führen wird; denn an der sofortigen Vollziehung eines offensichtlich rechtswidrigen Verwaltungsakts besteht regelmäßig kein Interesse. Andererseits überwiegt das öffentliche Interesse am Sofortvollzug regelmäßig dann, wenn die angefochtene Entscheidung offensichtlich rechtmäßig, ein hiergegen eingelegter Rechtsbehelf damit aussichtslos ist. .

Gemessen daran, ergibt eine summarische Prüfung vorliegend, dass der Bescheid vom 17.3.2006 insoweit rechtswidrig ist, als dem Antragsteller die Abgabe seiner Führerscheine aufgegeben und ihm für den Fall der Nichtabgabe innerhalb der gesetzten Frist ein Zwangsgeld angedroht wird. Hingegen ist nach derzeitigem Sach- und Streitstand von der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit des Bescheids insoweit auszugehen, als dem Antragsteller das Recht aberkannt wird, von einer inländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen.

1. Die sofortige Vollziehung der Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen, ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ordnungsgemäß angeordnet worden. Sie genügt entgegen der Auffassung des Antragstellers insbesondere den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Danach ist, wenn - wie hier - die Behörde im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts anordnet, das besondere Interesse hieran schriftlich zu begründen. Diesen Anforderungen genügt die Anordnung des Sofortvollzugs vorliegend offensichtlich. Die Antragsgegnerin hat die erforderliche Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Aberkennung des Rechts des Antragstellers, von einer ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen, und dem Aufschubinteresse des Antragstellers vorgenommen und sodann die besonderen öffentlichen Interessen, die nach ihrer Auffassung für eine sofortige Vollziehung sprechen, umfassend dargelegt. Soweit der Antragsteller demgegenüber einwendet, die Antragsgegnerin habe nicht dargelegt, aus welchen Umständen sich bei seiner weiteren Teilnahme am Straßenverkehr konkrete Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer ergeben könnten, kommt es hierauf nicht an. Ob die Begründung der Anordnung des Sofortvollzugs auch inhaltlich in jeder Hinsicht mangelfrei ist oder nicht, ist im Hinblick auf das formelle Erfordernis einer schriftlichen Begründung unerheblich, weil das Gericht in der Sache eine eigenständige Entscheidung trifft (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 19.7.1991, NJW 1991,2366).

Rechtsgrundlage für die vom Antragsteller bei der Antragsgegnerin beantragte Umschreibung seiner tschechischen Fahrerlaubnis ist § 30 Fahrerlaubnisverordnung - FeV -. Die Vorschrift regelt die Erteilung einer Fahrerlaubnis an Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Insoweit setzt die Umschreibung als - der Sache nach - Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis auf der Grundlage einer ausländischen Fahrerlaubnis gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 Straßenverkehrsgesetz - StVG - zwingend die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen voraus. Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 und 4 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde zu ermitteln, ob Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen. Die damit angesprochene Eignung umfasst die körperliche und geistige Fahrtauglichkeit sowie die charakterliche Zuverlässigkeit. Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers begründen, verfährt die Fahrerlaubnisbehörde nach den §§ 11 bis 14 FeV. Nach § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV darf die Fahrerlaubnisbehörde auf die Nichteignung des Betroffenen schließen, wenn dieser sich weigert, sich untersuchen zu lassen oder das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht beibringt. Diese Regelung beruht auf der Überlegung, dass bei einer grundlosen Weigerung die Vermutung berechtigt ist, der Betroffene wolle einen ihm bekannten Eignungsmangel verbergen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 8.11.2001, SächsVBl. 2002, 94, 95). Demzufolge ist Voraussetzung für die in § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV angesprochene Nichteignung wegen der Verweigerung einer Untersuchung oder einer Gutachtenbeibringung, dass eine entsprechende Aufforderung rechtmäßig ist.

Die Aufforderung der Antragsgegnerin vom 25.5.2005 ist rechtmäßig, weil die Voraussetzungen für die Anordnung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens und - in dessen Rahmen - eines ärztlichen Gutachtens im Fall des Antragstellers vorliegen. Aus der Weigerung des Antragstellers, sich untersuchen zu lassen, durfte die Antragsgegnerin daher zu Recht auf dessen Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 22 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV schließen.

Die Anordnung, ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen, genügt den formellen Anforderungen des § 11 Abs. 6 Satz 2 FeV. Sie verhält sich zu den klärungsbedürftigen Fragen und legt die Gründe für die in der Person des Antragstellers bestehenden Eignungszweifel dar. Sie enthält zudem den Hinweis auf die Rechtsfolgen gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV. Dies bezweifelt letztlich auch der Antragsteller nicht.

Die Gutachtenanordnung ist auch materiell rechtmäßig. Sie hat ihre Grundlage in § 14 Abs. 2 Nr. 1 FeV. Danach ist die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens (vgl. § 11 Abs. 3 FeV) anzuordnen, wenn die Fahrerlaubnis aus einem der in Abs. 1 des § 14 FeV genannten Gründe entzogen war. Dies ist hier der Fall. Die deutsche Fahrerlaubnis ist dem Antragsteller mit Bescheid

der Stadt Chemnitz vom 5.9.1996 bestandskräftig entzogen worden. Grund hierfür war der vom Antragsteller in der Beschuldigtenvernehmung am 20.11.1995 eingeräumte Konsum von Kokain und Cannabis, der die Stadt Chemnitz veranlasst hatte, vom Antragsteller die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zu verlangen, das Aufschluss über seine Eignung zur weiteren Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr geben sollte. Nachdem der Antragsteller das Gutachten innerhalb der gesetzten Frist nicht vorgelegt hatte, entzog ihm die Stadt Chemnitz die Fahrerlaubnis, weil gemäß § 15 b Straßenverkehrszulassungsordnung a.F. davon auszugehen sei, dass Eignungsmängel vorliegen, die der Antragsteller zu verbergen versucht, und dass er auf Grund dieser Eignungsmängel und der verweigerten Mitwirkung im laufenden Überprüfungsverfahren zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist mithin wegen fehlender Kraftfahreignung im Zusammenhang mit dem Konsum von Betäubungsmitteln i.S.v. § 14 Abs. 2 Nr. 1 FeV - neben Cannabis auch Kokain - erfolgt. Daran ändert nichts, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis auf einer Schlussfolgerung auf die Ungeeignetheit des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen beruhte. Diese ergab sich aus der ohne zureichenden Grund erfolgten Weigerung des Antragstellers, die im Zusammenhang mit seinem der Fahrerlaubnisbehörde bekannt gewordenen Betäubungsmittelkonsum stehende Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zu befolgen. Dieses Verhalten berechtigte zu der Vermutung, dass beim Antragsteller mit Blick auf die Einnahme von Betäubungsmitteln ein Eignungsmangel in Bezug auf das Führen von Kraftfahrzeugen vorlag, den dieser zu verbergen suchte, und veranlasste die Stadt Chemnitz als seinerzeit zuständige Fahrerlaubnisbehörde zur Entziehung der Fahrerlaubnis aus diesem Grund.

Die Antragsgegnerin ist zu Recht davon ausgegangen, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis des Antragstellers im Jahr 1996 als Rechtfertigung für eine Gutachtenanforderung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 FeV herangezogen werden kann. Dem steht die seither verstrichene Zeit nicht entgegen. Denn das Drogendelikt, dessentwegen dem Antragsteller die Fahrerlaubnis entzogen worden war, unterliegt (noch) nicht wegen Zeitablaufs einem gesetzlichen Verwertungsverbot (vgl. BVerwG, Urt. v. 9.6.2005, DVBl. 2005, 1333, 1335).

Maßgeblich sind vorliegend die Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes. Die Verurteilung des Antragstellers vom 15.2.1996 wegen unterlaubten Erwerbs und Besitzes von Betäubungsmitteln war in das Bundeszentralregister (vgl. §§ 3 Nr. 1, 4 Nr. 1 Bundeszentralregistergesetz - BZRG -), nicht aber in das Verkehrszentralregister (vgl. § 28 Nr. 1 StVG a.F., die insoweit § 28 Abs. 3 Nr. 1 StVG n.F. entspricht) einzutragen. Die Tat und die Verurteilung könnte dem Antragsteller gemäß § 51 Abs. 1 BZRG nur dann im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden, wenn sie im Register zu tilgen wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. Denn der Ablauf der Tilgungsfrist für die Verurteilung vom 15.2.1996 ist nach § 47 Abs. 3 Satz 1 BZRG ge-

hemmt. Danach ist, wenn im Register mehrere Verurteilungen eingetragen sind, die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn für alle Verurteilungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen. Die Tilgungsfrist für die Verurteilung vom 15.2.1996 beträgt gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 a BZRG fünf Jahre, so dass sie grundsätzlich mit Ablauf des 15.2.2001 (vgl. §§ 47 Abs. 1, 36 Satz 1 BZRG) im Bundeszentralregister zu tilgen gewesen wäre. Für den Antragsteller wurden bis dahin aber weitere Verurteilungen im Bundeszentralregister eingetragen, zuletzt die ebenfalls einer fünfjährigen Tilgungsfrist unterliegende Verurteilung vom 3.8.1998 zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen. Dadurch wurde der Ablauf der Tilgungsfrist der Verurteilung vom 15.2.1996 zunächst auf den 3.8.2003 hinausgeschoben. Vor Ablauf dieser Frist wurde der Antragsteller am 15.2.2001 erneut und zwar zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen verurteilt. Bei einer Verurteilung zu Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen beträgt die Tilgungsfrist zehn Jahre (vgl. § 46 Abs. 1 Nr. 2 a BZRG). Dies hat zur Folge, dass, weil die Tilgungsfrist für die Verurteilung vom 15.2.2001 am 15.2.2011 endet, Tilgungsreife für die vorangehenden Verurteilungen, mithin auch für die hier maßgebliche Verurteilung vom 15.2.1996, ebenfalls erst in diesem Zeitpunkt eintritt. Damit unterlag die mit der Entscheidung vom 15.2.1996 abgeurteilte Tat, derentwegen dem Antragsteller die Fahrerlaubnis im Jahr 1996 entzogen worden war, im für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Bescheids am 17.3.2006 keinem Verwertungsverbot. Sie durfte deshalb von der Antragsgegnerin ihrer auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 FeV gestützten Gutachtenanforderung zu Grunde gelegt werden

Zwar ist dem Antragsteller zuzugeben, dass ihm die der Verurteilung vom 15.2.1996 zugrunde liegende Tat damit über eine relativ lange Zeit, nämlich 15 Jahre lang, vorgehalten werden kann, bevor ein Verwertungsverbot greift. Ob die Anwendung der von Gesetzes wegen so festgelegten Frist unter den vorliegend gegebenen Umständen möglicherweise gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstößt, kann jedoch offen bleiben. Denn ein Vorhalt der Verurteilung vom 15.2.1996 im vorliegenden Fahrerlaubnisverfahren war auch dann noch möglich, wenn man für die Berechnung der Tilgungsfrist die Regelung des - hier nicht unmittelbar einschlägigen - § 29 Abs. 5 StVG heranzieht. Die Vorschrift sieht vor, dass bei der Entziehung der Fahrerlaubnis wegen mangelnder Eignung die Tilgungsfrist erst mit der Erteilung oder Neuerteilung der Fahrerlaubnis, spätestens jedoch fünf Jahre nach der beschwerenden Entscheidung, bei der es sich sowohl um eine strafgerichtliche Entscheidung als auch um eine durch die Fahrerlaubnisbehörde ausgesprochene Maßnahme handeln kann, beginnt. Vorliegend ist auf den Bescheid der Stadt Chemnitz vom 5.9.1996, mit dem dem Antragsteller die deutsche Fahrerlaubnis entzogen wurde, abzustellen. Da eine zwischenzeitliche Neuerteilung der Fahrerlaubnis nicht in Rede steht, begann die Tilgungsfrist von fünf Jahren wegen der Verurteilung

vom 15.2.1996 mit Ablauf des 5.9.2001 und endet am 5.9.2006. Diese Frist war am 17.3.2006 noch nicht abgelaufen

Der Anwendung der §§ 30, 22 Abs. 2 Satz 1 und 4, 14 Abs. 2 Nr. 1 FeV steht nicht entgegen, dass der Antragsteller eine ausländische Fahrerlaubnis besitzt. Denn Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG geht davon aus, dass auch auf den Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins (hier: Tschechien) die innerstaatlichen (hier: deutschen) Vorschriften über Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis abzuwenden sind. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in seinem Urteil vom 29.4.2004 (Rs C-476/01 - Kapper -, zitiert nach Juris) ausgeführt, dass es Zweck der Absätze 2 und 4 des Art. 8 der Richtlinie sei, den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, in ihrem Hoheitsgebiet ihre nationalen Vorschriften über den Entzug, die Aussetzung und die Aufhebung der Fahrerlaubnis anzuwenden (vgl. EuGH, Urt. v. 29.4.2004, a.a.O., Rn. 73). Dabei hindert Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht, ihre nationalen Eignungsüberprüfungs- und Entzugsvorschriften auf Fahrzeugführer mit einer EU-Fahrerlaubnis in Bezug auf solche Sachverhalte anzuwenden, die zeitlich vor der Erteilung der EU-Fahrerlaubnis eingetreten sind (vgl. VG Leipzig, Beschl. v. 14.12.2005, Az.: 1 K 1101/05, VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 19.9.2005, DVBl. 2006, 188, 191; Nds. OVG, Beschl. v. 11.10.2005, DVBl. 2006, 192, 195, mit Nachweisen zur abweichenden Rechtsprechung). Etwas anderes ergibt sich entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht aus dem von ihm im gerichtlichen Verfahren vorgelegten Beschluss des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 6.4.2006 (Rs. C-227/05 - Halbritter -, zitiert nach Juris). Dort führt der Gerichtshof in Randnummer 35 aus, dass nach Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG die Mitgliedstaaten insbesondere auf Inhaber eines in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Führerscheins mit Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet ihre innerstaatlichen Vorschriften über Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis anwenden und die Anerkennung der Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins ablehnen können, wenn auf seinen Inhaber in ihrem Hoheitsgebiet eine dieser Maßnahmen angewandt wurde. So liegt es hier: Dem Antragsteller wurde die deutsche Fahrerlaubnis am 5.9.1996 entzogen. Als ihm am 6.1.2005 in Tschechien die Fahrerlaubnis erteilt wurde, hatte der Antragsteller, wie aus den Eintragungen im Führerschein hervorgeht, seinen Wohnsitz in Leipzig. Dies berechtigte die Antragsgegnerin in Einklang mit der Richtlinie, auf das Umschreibungsverfahren des tschechischen Führerscheins die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes und insbesondere der Fahrerlaubnisverordnung im Hinblick auf die dort geforderten Voraussetzungen der Kraftfahreignung auf die Person des Antragstellers anzuwenden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Aberkennung des Rechts des Antragstellers, von einer ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen, begegnet auch in materieller

Hinsicht keinen rechtlichen Bedenken. Die diesbezüglichen Erwägungen der Antragsgegnerin im Bescheid vom 17.3.2006 tragen die getroffene Anordnung. Der Sofortvollzug liegt im öffentlichen Interesse, weil nur durch diese Maßnahme das berechtigte Verlangen der Allgemeinheit nach Schutz vor ungeeigneten Verkehrsteilnehmern effektiv gewährleistet wird.

2. Die im Bescheid der Antragsgegnerin vom 17.3.2006 ausgesprochene Verpflichtung des Antragstellers zur Abgabe aller in seinem Besitz befindlichen Führerscheine, mithin auch seines tschechischen Führerscheins, dürfte sich im Hinblick auf § 3 Abs. 2 Satz 2 StVG i.V.m. § 47 Abs. 1 und 2 FeV voraussichtlich als rechtswidrig erweisen. Denn bei einer ausländischen Fahrerlaubnis erlischt „nur“ das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland, das heißt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der Inhaber der ausländischen Fahrerlaubnis, soweit die EU-Fahrerlaubnis für das entsprechende Gebiet als gültig anerkannt wird, weiterhin befugt, Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr zu führen. In diesem Fall reicht es aus, den betreffenden Führerschein umzutauschen (vgl. Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG). Zu diesem Zweck leitet der umtauschende Mitgliedstaat den abgegebenen Führerschein gemäß Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie an die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, der ihn ausgestellt hat, zurück und begründet dieses Verfahren im Einzelnen. Der Inhaber einer durch einen anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellten Fahrerlaubnis kann daher nach der Aberkennung des Rechts, von dieser Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen, nicht zur - ersatzlosen - Herausgabe seines Führerscheins verpflichtet werden, weil er nach wie vor zum Führen von Kraftfahrzeugen im europäischen Ausland berechtigt ist. Vielmehr steht der Fahrerlaubnisbehörde ein Auswahlmessen zu, welches sie unter dem Blickwinkel des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auszuüben hat. Sie kann in den ausländischen Führerschein Beschränkungen oder Auflagen eintragen, den ausländischen Führerschein aber auch umtauschen (vgl. hierzu § 47 Abs. 2 Satz 3 FeV; BayVGH, Beschl. v. 6.10.2005, DAR 206, 38; VG Leipzig, Beschl. v. 17.5.2006, Az.: 1 K 311/06). Von dem ihr sonach zukommenden Ermessen hat die Antragsgegnerin in dem Bescheid vom 17.3.2006 ersichtlich aber keinen Gebrauch gemacht, so dass sich sowohl die Abgabeverpflichtung in Ziffer 2. des Tenors als auch die zu ihrer Durchsetzung ergangene Zwangsgeldandrohung in Ziffer 4. des Tenors als rechtswidrig erweisen. In diesem Umfang war daher die sofortige Vollziehbarkeit des Bescheids antragsgemäß auszusetzen.

Dem Antragsteller sind gemäß § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, da das Unterliegen der Antragsgegnerin im Vergleich zu dem des Antragstellers als geringfügig anzusehen ist.

Bei der Streitwertfestsetzung nach §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 2 Gerichtskostengesetz - GKG - orientiert sich die Kammer am Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i.d.F. der Änderun-

gen vom 7/8.7.2004. In Anlehnung an Nr. 46 des Streitwertkatalogs wird für die Fahrerlaubnis der Klasse B der Auffangstreitwert von 5.000,00 EUR zu Grunde gelegt, der wegen der Vorläufigkeit des Verfahrens wie geschehen zu halbieren war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenastr. 40, 04179 Leipzig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerdeschrift innerhalb der Frist bei dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, eingeht.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 GKG verwiesen.

Gabrysch

Hahn

Busse

Ausgefertigt:

Leipzig, den 7. 2. JUL. 2006

S. Gabrysch
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

